

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



573

...Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekanntnis

Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG
Kunibertstr. 9
59457 Werl

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER FRAU HORST
ZIMMER 364
TELEFON 02671/61-864
TELEFAX 02671/61-391
E-MAIL CHRISTINA.HORST@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-CL 0199/2016
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 10.04.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

pers. ausgehend + 1004/17

Vorhaben Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW,
Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw
Ort Lieg
Gemarkung Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW,
Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw in der Gemarkung Lieg, Flur: 9,
Flurstücke 2, 3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

Anlagen- Nummer	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	X	Y	Z	Hersteller	Typ	Naben- höhe (m)	Rotor- durch- messer	Leistung (KW)
WEA 1	Lieg	12	47	380694	5556450	306	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 2	Lieg	11	7	380206	5556165	297	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 3	Lieg	11	7	379711	5556005	273	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 4	Lieg	9	2	379775	5555715	283	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 5	Lieg	9	3	380256	5555526	252	Vestas	V126-3.3	149	126	3300

\\KVNAS01\MIKROFRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2016\M12\00014A64.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL * BLZ: 587 512 30 * KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 15:00	Do.	07:30 - 17:30	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	sowie 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	8
IV. Wasser- und bodenrechtliche Nebenbestimmungen	9
V. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	11
VI. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	14
VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	18
VIII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	24
IX. Denkmalflegerische Nebenbestimmung	26
X. Forstrechtliche Nebenbestimmungen	26

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Wirksamkeit dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
2. Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen:

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Die Mitteilungen müssen jeweils spätestens eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.
3. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-263-16-BIA alle** endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln anzuzeigen.
4. Der Standort und die Leistung der Windenergieanlagen ist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Anlagenregister-Verordnung der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin zu melden.

5. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.
6. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
7. Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schall und Schatten

1. Die Genehmigung ergeht in Bezug auf die Bereiche Schall und Schatten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus der noch ausstehenden abschließenden Prüfung durch die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, ergibt.
2. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die SGD Nord die Antragsunterlagen abschließend geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert hat.

Es wurde durch den Antragsteller ausschließlich der Tagbetrieb der Windenergieanlagen beantragt. Dies bedeutet, dass die Windenergieanlagen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr nicht betrieben werden.

Grundlage für die Entscheidung sind die folgenden Unterlagen:

- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Lieg durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies vom 04.04.2017, Auftrag-Nr.: 17978 / 0417 / 1
- Schattenwurfgutachten zur geplanten Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Lieg durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies vom 31.03.2017, Auftrag-Nr. 17913 / 0317 / 2

Die in Bezug auf die Punkte Schall und Schatten ergänzten Antragsunterlagen wurden der Kreisverwaltung Cochem-Zell am 05.04.2017 vorgelegt. Da der Antragsteller von der Genehmigungsbehörde eine Entscheidung zum 10.04.2017 wünscht, war eine abschließende Stellungnahme der Fachbehörde SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich.

Die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, hat jedoch gegenüber der Kreisverwaltung Cochem-Zell mit E-Mail vom 06.04.2017 mitgeteilt, dass der Tagbetrieb dem Grunde nach genehmigungsfähig ist.

Die konkreten Festsetzungen, mit denen ein genehmigungsfähiger Betrieb der Anlagen möglich ist, können durch die SGD Nord erst nach abschließender Prüfung der Unterlagen

formuliert werden. Dies bedeutet, dass die genehmigungsfähige und mit Bescheid festgelegte Betriebsweise von der beantragten abweichen kann.

Die Auflagen im Hinblick auf die zu überprüfenden Themenbereiche Schall und Schatten werden durch die SGD Nord nach der abschließenden Überprüfung der Antragsunterlagen mitgeteilt. Die Festlegung von Nebenbestimmungen ist Voraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen.

Anlagensicherheit

1. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- b) Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2. Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Bereich Anlagensicherheit unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus der noch ausstehenden abschließenden Prüfung durch die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, ergibt.
3. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die SGD Nord die Antragsunterlagen abschließend geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert hat.

Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf

4. Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.
5. Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf sind die beantragten Windenergieanlagen, wenn die Außentemperatur 5° Celsius erreicht oder unterschreitet (gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe), außer Betrieb zu nehmen.
Die Windenergieanlagen dürfen entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern die Anlagen mit einem funktionsfähigen und wirksamen System zum Schutz vor Eisabwurf ausgestattet

sind (Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit vor Inbetriebnahme sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen).

Zu dieser Vorgehensweise ist ein Gutachten eines Sachverständigen erforderlich, dass das System zum Schutz vor Eisabwurf als Stand der Technik hinsichtlich der damit verbundenen Sicherheit ausweist. Wegen der derzeitigen Weiterentwicklungen darf das Gutachten bis auf weiteres nicht älter als 5 Jahre sein.

6. Das Anfahren der Windenergieanlage bei Vereisungsbedienungen nach Stillstandszeit, darf nur nach einer Überprüfung vor Ort durch geschultes Personal erfolgen.
7. Ist eine Vorort-Überprüfung durch geschultes Personal erfolgt (u.a. Freigabe auf Grund von Vereisung), so ist dies zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:
 - Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
 - Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
 - Name der geschulten, überprüfenden Person.
8. Das für die manuelle Freigabe verantwortliche Personal muss entsprechend geschult und hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sensibilisiert werden. Die Schulung ist schriftlich zu dokumentieren.
9. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden.

Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
10. Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen.
11. Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Bereich Eisabwurf unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus der noch ausstehenden abschließenden Prüfung durch die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, ergibt.
12. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die SGD Nord die Antragsunterlagen abschließend geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert hat.

Arbeitsschutz

13. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am

Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information - BGI 657 „Windenergieanlagen“ -) zu Grunde zu legen.

14. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
15. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
16. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
17. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
18. Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
19. Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Bereich Arbeitsschutz unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus der noch ausstehenden abschließenden Prüfung durch die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, ergibt.
20. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die SGD Nord die Antragsunterlagen abschließend geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert hat.

Allgemein

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
2. Der Betreiber der Windenergieanlage(n) hat vor dem Betreiben der Anlage(n) der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windenergieanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren.
3. Der Betreiber der Windenergieanlage(n) hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitteilungen zu den v. g. drei Punkten sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.

Hinweise zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast: (alles Gemarkung Lieg)

Flur 12, Flurstück 47 und 54 (WEA 1)

Flur 11, Flurstück 7 und 6 (WEA 3 und WEA 2))

Flur 9, Flurstück 2 und Flur 11, Flurstück 7 (WEA 4)

2. Abweichungsbeschluss:

Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.

3. Die Typenprüfung „**Vestas V126-3.3MW mit 149 m Nabenhöhe**“ der **Vestas WIND SYSTEM A/S, Hedeager 42, 8200 Aarhus N, Dänemark**“ ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
4. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
5. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
6. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu prüfen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch den anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.
7. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

8. Durch Hinweisschilder sind Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer an den Zufahrtswegen der WEA (im Abstand der Gesamthöhe der WEA) und den umliegenden Wirtschaftswegen deutlich auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.
9. Es sind wiederkehrende Prüfungen entsprechend der Ziffer 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012 (DIBt 2012) vorzunehmen.
10. Nach Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage(n) sind diese, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB, einschließlich der Fundamente und Trafostationen abzubrechen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

161.000,- Euro je Anlage,

insgesamt **805.000,- Euro**, in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben sobald die Anlage, Fundament und Trafostation ordnungsgemäß abgebrochen und entsorgt sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber die seinerseits erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung des Landkreises Cochem-Zell hinterlegt hat.

12. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage beabsichtigt ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

IV. Wasser- und bodenrechtliche Nebenbestimmungen

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden Windenergieanlagen keine Bedenken. Dem Vorhaben wird mit folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

1. Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.

2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.
3. Es wird auf § 31 LWG hingewiesen, wonach alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 40 m breiten Streifens bei Gewässern II. Ordnung bzw. innerhalb eines 10 m breiten Streifens bei Gewässern III. Ordnung einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Es ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen auch unter diese Genehmigungspflicht fallen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.
4. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.
Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.
5. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe und bei Getriebeölwechsel) ist die untere Wasserbehörde des Kreises Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.
6. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) zu errichten und zu betreiben.
7. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
8. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
9. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - a) Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - b) Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

10. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
11. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.

V. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Anforderungen an die technische Ausführung und Zwischenlagerung der Böden:

- 1.1 Zunächst ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen und ggf. zu entsorgen.
- 1.2 Humoser Oberboden und Unterboden sind getrennt voneinander auszubauen und bis zum Wiedereinbau oder zur Verwertung in getrennten Bodenmieten zu lagern.
- 1.3 Lagert der humose Oberboden mehr als 6 Monate, sind die Mieten zu begrünen. Die Mietenhöhe ist auf 2 m zu begrenzen. Soll der humose Oberboden nicht mehr auf der Herkunftsfläche eingebaut werden, ist dieser vor einer weiteren Nutzung gem. den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen.
- 1.4 Die Mieten sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
- 1.5 Beim Wiedereinbau ist darauf zu achten, dass der mineralische Unterboden zuerst aufgefüllt wird. Der Mutterboden wird zuoberst eingebaut, insbesondere an den Stellen, an denen eine rasche Begrünung erforderlich ist.
- 1.6 Überschüssige Bodenmassen sind bei spezifischen und unspezifischen Verdacht in Abhängigkeit von der geplanten Verwertung auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen.
- 1.7 Der Verbleib der Bodenmassen ist der unteren Abfall- bzw. Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

2. Einbau von Fremdmassen

- 2.1 Sollen Fremdmassen auf der Fläche eingebaut werden, so ist dies nur zulässig, wenn die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial entsprechend der nachstehenden Tabelle 1 angenommen werden.

Tabelle 1:

zugelassenes Bodenmaterial		Abfallschlüsselnummer (AS)
Bodenmaterial gemäß § 2. Abs. 1 BBodSchV	als oberste Schicht natürlich auch Mutterboden	17 05 04
Bodenaushub, der als Abfall bei der Gewinnung und Aufbereitung nichtmetallischer	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch	01 04 08
	Abfälle von Sand und Ton	01 04 09

Bodenschätze entsteht		
Baggergut nach DIN 19731 "Material, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen aus Gewässern entnommen wird" und das aus Sanden sowie Kiesen mit einem maximalen Feinkornanteil ($< 63 \mu\text{m}$) von $< 10 \text{ Gew.-%}$ besteht.		17 05 06

2.2 Die Verwendung von Bauschutt und anderen Baurestmassen ist untersagt, der Anteil mineralischer Fremdbestandteile (z.B. Bauschutt, Ziegelbruch) in der jeweiligen Charge des angelieferten Bodens darf zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht 1 Vol.-% nicht überschreiten.

2.3 Es ist sicherzustellen, dass das Material geeignet ist. Der Beprobungs- und Untersuchungsumfang von Fremdmassen ist an der Herkunft und an den erwarteten Schadstoffparametern auszurichten.

2.4 Für Fremdmassen (mehr als 500 m^3) mit Verdacht auf Schadstoffbelastungen sind mindestens drei Mischproben je Anfallstelle oder je 500 m^3 auf nachfolgend aufgeführten Parameterumfang durch einen geologischen Sachverständigen (Bodengutachter) oder eine bodenkundliche Fachstelle aufgrund § 12 Abs. 3 BBodSchV bestimmen zu lassen. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

2.5 Die Fremdmassen sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Parameterumfang:
Gehalte im Feststoff
PCB ₆
PAK ₁₆
TOC (z. Best. des Humusgehaltes)
Korngrößenverteilung
Steingehalte in %
Mineralische Fremdbestandteile in %
Blei
Cadmium
Chrom (gesamt)
Kupfer
Nickel
Quecksilber
Zink
pH-Wert
Sensorische Prüfung (Aussehen und Geruch)

2.6 Bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen ist der oben genannte Untersuchungsumfang gemäß den Vorgaben des geologischen Sachverständigen oder der bodenkundlichen Fachstelle zu erhöhen. Der Mindestuntersuchungsumfang richtet sich dann nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken analog LAGA PN 985.

Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

2.7 Eine Beprobung und eine analytische Überprüfung auf Schadstoffgehalte ist nur dann **nicht** erforderlich, wenn das Bodenmaterial aus nachweislich natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.

2.8 Nach Möglichkeit ist Bodenmaterial des Umfeldes mit vergleichbarer Beschaffenheit zu verwenden. Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes wird empfohlen, auf Bodenmassen mit konkretem Verdacht der Verschleppung invasiver Neophyten zu verzichten.

2.9 Bei Überschreitung eines Vorsorge- und Zuordnungswertes gem. der Bundesbodenschutzverordnung darf das Material ohne vorherige Zustimmung der Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht verwendet werden

3. Anzeige bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell

Die Einbringung von Fremdmassen ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell als überwachender Behörde vor Einbau anzuzeigen, zusammen mit Durchschrift der verantwortlichen Erklärung und – soweit erforderlich – mit Durchschriften der Analysenergebnisse. Der Einbau des Materials ist erst nach entsprechender Freigabe durch die KV Cochem-Zell zulässig.

4. Dokumentation

Für die angenommenen Materialien muss eine lückenlose Dokumentation vom Entstehungs- bis zum Einbauort vorliegen.

Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers.
- Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche)
- Bezeichnung der Bodenart mit Angabe der Abfallschlüsselnummer.
- Menge.

Die verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- Für jede einzelne Lkw-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Menge, Einstufung in die jeweilige Einbauklasse (ggf. Verweis auf Analysenergebnisse), Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Beförderer und Kfz-Kennzeichen.
- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle.
- Anwesendes Personal.
- Eingesetzte Geräte.
- Witterungsverhältnisse.
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung.

- Durchgeführte Kontrollen.
- Besondere Vorkommnisse.

Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre lang aufzubewahren.

5. Sonstige Abfälle

5.1 Beton:

Sofern Betonreste anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Eine Beseitigung (z.B. auf einer Bauschuttdeponie) ist nur dann zulässig, wenn eine stoffliche Verwertung nachweislich nicht möglich ist.

5.2 Metalle:

Metallreste sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

5.2 Öl- und Fettabfälle, ölhaltige Betriebsmittel:

Diese (gefährlichen) Abfälle sind getrennt zu erfassen und bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in zugelassenen, bauartgeprüften und gekennzeichneten Behältern zu lagern.

6. Betrieb der Windkraftanlage

Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei Störungen frei werdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können.

7. Betriebseinstellung / Rückbau der Windkraftanlage

Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebenen Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

8. Hinweise allgemeiner Art

Bei dem Einsatz von Ziegel- oder Betonbruch im Waldwegebau sind die „Empfehlungen Waldwegebau 2002; Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Waldwegen im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Es darf nur Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (TR Bauschutt), einhält.

Im Wegebau außerhalb von Waldgebieten darf nur Ziegel- oder Betonbruchmaterial eingesetzt werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 (TR Bauschutt) einhält.

VI. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. **aufschiebende Bedingung:**

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn nachgewiesen ist, dass durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen keine erhebliche Störung der Art bzw. eine Zerstörung des Lebensraums (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) im Hinblick auf die Art Haselhuhn (*Tetrastes bonasia rhenana*) hervorgerufen wird.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Landesamt für Umweltschutz gegenüber der Kreisverwaltung Cochem-Zell auf der Grundlage der folgenden noch nachzureichenden

bzw. zu überarbeitenden Unterlagen die Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen erteilt hat:

- a) Die überarbeitete artenschutzrechtliche Überprüfung der Art Haselhuhn unter Berücksichtigung der Nachkartierung in 2017 und der im Folgenden genannten Hinweise.
- b) Überarbeitetes Maßnahmenkonzept (einschließlich Flächenbilanzierung) für die Art Haselhuhn.
- c) Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Art Haselhuhn unter Berücksichtigung des EU-Vogelschutzgebietes DE-5809-401 „Mittel- und Untermosel“

Bei der Überarbeitung der Unterlagen im Hinblick auf die Art Haselhuhn sind folgende Hinweise des Landesamts für Umweltschutz zu berücksichtigen:

a) Bestimmte Aussagen im Maßnahmenblatt und im von Antragstellerseite vorgelegten ergänzenden Fachbeitrag zur VSG-VP bedürfen aber einer kritischen Würdigung. Nach dem LANIS grenzt die WEA-Planung Lieger Wald an das EU-Vogelschutzgebiet DE-5809-401 „Mittel- und Untermosel“ an, so dass FFH-VP für dieses Gebiet und nicht für das VSG 5908-401 „Wälder zw. Wittlich und Cochem“ durchzuführen bzw. zu vervollständigen ist. Ferner hält das LfU angesichts der noch laufenden Untersuchungen einige Aussagen und Einschätzungen für verfrüht. Die Einschätzung, dass Beeinträchtigungen der Haselhuhn-Population im VSG höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden können, ist eine Momentaufnahme und sie berücksichtigt nicht, dass vor geraumer Zeit im 500m-Bereich Nachweise des Haselhuhns gelangen. Aufgrund besagter Nachweise im 1000m-Bereich des geplanten Windparks von Lieg müssen umfangreichere lebensraumverbessernde Maßnahmen ergriffen werden [als bis dato geplant], um gesichert zu prognostizieren, dass der Bestand und der Erhaltungszustand des Haselhuhns auch langfristig im Untersuchungsgebiet und im angrenzenden VSG gewährleistet werden kann. Die Prüfsystematik der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sieht vor, dass sofern in der FFH-Vorprüfung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen (u.a. bedingen Altnachweise im 500m-Radius in Verbindung mit nahegelegenen gut geeigneten Habitats diese Voraussetzung) konstatiert werden, als zweiter Prüfschritt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat (vgl. https://www.bfn.de/0306_ffhvp.html, „Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH - Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH - Verträglichkeitsprüfung aus.“).

b) Die Belastbarkeit der gutachterlichen Einschätzung (Artenschutz, FFH-Verträglichkeit) und der Eingriffsermittlung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmenbedarf) sollte in Anbetracht der Störungsempfindlichkeit (u.a. Verlärmung nach GARNIEL et al. 2007) durch eine lärmtechnische Darstellung der vom Vorhaben bzw. durch WEA-Betrieb zu erwartenden und relevanten Schallisophone/-pegel (Lärmverschattung) erhöht werden.

c) Das Maßnahmenkonzept (einschl. Flächenbilanzierung) ist zu konkretisieren.

Die Lage der 4 Flächen ist aufgrund der Nähe zu den jüngeren Nach- und Hinweisorten aus funktionalen Gesichtspunkten (Habitatverbund) prinzipiell zu begrüßen. Aus der Lage und Potenzialausstattung der genannten Flächen lässt sich eine grundsätzliche Eignung für die geplanten Haselhuhnmaßnahmen ableiten, wobei aus Sicht des LfU die

Flächen 1 und 2 aufgrund der im Gelände erkennbaren partiellen Bodenfeuchte (z. T. feuchte und seifenartige Erosionsrinnen) das höchste Aufwertungspotenzial besitzen.

Aus Sicht des LfU entwerfen optische und akustische Reize von WEA und ggf. aufgrund einer erhöhten Störungsintensität durch den Wartungsverkehr die Habitatsignung für Haselhühner, wobei aber die Habitatminderung mit zunehmender Entfernung zu einer WEA abnimmt und ab einer Entfernung von 500 m vernachlässigbar ist. Bis zu 300 m Entfernung werden starke und dann bis 500 m wirksame Beeinträchtigungen erwartet.

Im 0-300m-Radius gelegene gut geeignete Haselhuhnhabitate sind im Verhältnis von mindestens 1:1,5 (derzeit 3:1) und mittel geeignete Habitate im Verhältnis von mindestens 1:1,2 auszugleichen (derzeit ohne Ausgleichsfaktor). Im 300-500m Radius gelegene gut geeignete Haselhuhnhabitate sind im Verhältnis von mindestens 1:1,2 und mittel geeignete Habitate im Verhältnis von mindestens 1:1 auszugleichen. Naturschutzfachlich und –rechtlich betrachtet ist jede vorhabensbedingte Verschlechterung der Habitatbedingungen zu vermeiden (Verminderung der Habitatqualität bzw. Lebensraumverlust aufgrund von Störwirkungen), so dass ausreichend dimensionierte funktionale Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen unabdingbar sind. In diesem Zusammenhang wird auch den mittel geeigneten Haselhuhnpotenzialräumen eine zumindest vorübergehende Habitatfunktion attestiert. Eine unzureichende Kompensation gefährdet die naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ein Herunterbrechen des pauschalen Ausgleichsbedarfs – zudem zum jetzigen Zeitpunkt – auf den Pauschalfaktor 3:1 für lediglich gut geeignete Habitate und eine geplante Lebensraumaufwertung von nur 5 ha trägt das LfU keinesfalls mit.

Als Vorschlag wäre zu prüfen, ob beispielsweise im auf Lieger Gemarkung liegenden Bachtal- und Hangbereich des Kriegsbachtals – auch aufgrund der Vernetzung zu jüngst bestätigten Vorkommen und gut geeigneten Haselhuhnhabitaten – weitere und entsprechend geeignete Aufwertungsflächen vorhanden und verfügbar sind.

d) Bei der bislang nur skizzierten Maßkonzeption (Maßnahmenblatt) fehlt außerdem die im Verhältnis zur Projektlaufzeit (Vorhabenswirkung) und an den Habitatsprüchen des Haselhuhns gemessene Berücksichtigung der zeitlichen Dynamik (Sukzessionsabfolge, nur vorübergehende strukturreiche Optimalphasen von Haselhuhnhabitaten). Insofern ist eine detailreichere Maßnahmenplanung vorzulegen, die eine Flächen- oder Teilflächeneignung für das Haselhuhn zum derzeitigen Stand, zum Zeitpunkt des Baus der WEA sowie in den folgenden Jahren (fünfjährigen Abständen), d.h. ab Baubeginn bis 25 Jahre darstellt.

2. Hinsichtlich der noch ausstehenden abschließenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde/des Landesamts für Umweltschutz ergeht die Genehmigung im Hinblick auf das Haselhuhn unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.
3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Tierwelt, insbesondere die Arten Haselmaus, Rotmilan, Schwarzstorch sind, wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 9, Maßnahmen V4 – V10) des Büros für Landschaftsökologie beschrieben, durchzuführen.
4. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten (Erhalt von potenziellen Quartierbäumen, Abschaltlogarithmus) sind, wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 9, Maßnahmen V5, V6, V7) des Büros für Landschaftsökologie beschrieben, durchzuführen. **Ergänzend** ist ein

Bioakustisches Gondel- und Höhenmonitoring gemäß den Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Anlage 6“ durchzuführen (siehe auch Maßnahmentyp V7 - Sonstige Hinweise des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Ergebnisse des Bioakustischen Gondel- und Höhenmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell –UNB-, sowie der SGD Nord – ONB- und dem Landesamt für Umweltschutz –Herr Isselbacher- zur Verfügung zu stellen.

5. Die Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche verhindert werden. An den Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst, wenn während des Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine der folgenden Wetterlagen herrscht: Niederschlag, Gegenwind und/oder Nebel, sind die Anlagen für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Für die Beurteilung, ob es sich um einen Massenzugtag handelt, sind fundierte ornithologische Daten zu verwenden. Ebenso sind fundierte standortbezogene Wetterdaten zu verwenden. Der unteren Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht über den Massenzug der Kraniche am Standort, inklusive der möglicherweise veranlassten Abschaltungen vorzulegen.
6. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall (5 Anlagen Vestas V 126, NH 149 m, RD 126 m) **396.455,00 EUR**. Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST600) zu überweisen. Bei der Überweisung sind folgende erforderliche Daten anzugeben: **Bau WEA Lieg, KV COC, Az. BIM-CL 0199/2016, Datum des Bescheides**.

Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung **vor** Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn mit der Baubeginnanzeige** vorzulegen.
7. Der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 30. September bis 01. März durchzuführen. Dies gilt u.a. für die WEA-Standorte einschließlich Kranstellflächen, die Erschließungstrassen wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegungen, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.
8. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und –weite) des WEA- Turmeinganges zu Nachtzeiten ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
8. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der betroffenen Vegetationsbestände sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 9, Maßnahmen V1 – V3) des Büros für Landschaftsökologie beschrieben, durchzuführen. Generell sind bei Boden-, Erd- und Landschaftsbauarbeiten in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, die entsprechenden DIN - Vorschriften zu beachten.
9. Masten und Rotorblätter sind farblich so zu gestalten (z.B. durch Weißgrautöne), dass die Auffälligkeit der Bauwerke in der Landschaft möglichst gering gehalten wird. Reflektierende Farbbeschichtungen sind auszuschließen.
10. Die Vermeidungsmaßnahmen sind sowohl im Bereich der WEA-Standorte einschließlich Kranstellflächen als auch im Bereich der Zuwegungen bzw. Erschließungstrassen durchzuführen.

11. Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Vor dem Eingriff in Gehölzbestände ist sicherzustellen, dass keine Quartierbäume für Fledermäuse und Avifauna beseitigt werden.
Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
12. Die Ersatzmaßnahme E1 ist, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 9) des Büros für Landschaftsökologie beschrieben, durchzuführen.
13. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen A1 – A5 sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 9) des Büros für Landschaftsökologie beschrieben, durchzuführen:
14. Die Umsetzung der Maßnahme A1 (Umwandlung von Niederwald in Mittelwald) erfolgt nach Errichtung der WEA.
15. Die Umsetzung der Maßnahmen A2, A3, A4 und A5a-c erfolgt innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA.
17. Die Umsetzung der Maßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 18 a LuftVG

Für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 4 wurde die Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung zu den Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 5 wird nur unter Beachtung der folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Die **Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 5** müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.
 - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 - 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 - 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement

muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

- 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-263-16-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windkraftanlage angewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der **Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 5** und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Falls die Bauhöhe der Windenergieanlage 100 m über Grund übersteigt, bedarf sie der luftrechtlichen Genehmigung. Daher werden etwaige militärische flugbetriebliche Bedenken dann ausschließlich über das Verfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht.

Begründung der Auflagen:

Durch die geplanten Windenergieanlagen wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Hindernis dar. Durch die Ablehnung bzw. Zustimmung mit Auflage wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens **BÜCHEL** generiert, die eine sicher radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für da betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus

diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 1).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwands bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5) ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht

dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der **Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 5** als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Luftrechtliche Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Nebenbestimmungen** erteilt.

1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
2. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.
3. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
4. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.
Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.
Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
5. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
6. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.

7. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
8. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
9. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
10. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
11. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
13. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
14. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
15. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
16. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
17. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

18. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
20. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
21. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
22. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
23. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
24. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **140/16** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid
 [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)

- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

25. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

VIII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Die Errichtung der fünf Windkraftanlagen ist in einem Mindestabstand von mehr als 500 Metern zur klassifizierten Straße vorgesehen. Die Erschließung soll über vorhandene Wirtschaftswege im Zuge der freien Strecke der L 108, etwa bei Station 0,990 und 0,680 (VNK 5810 002 NNK 5810 003) erfolgen.

Hiermit wird die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gem. § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot zur Errichtung der v. g. Windkraftanlagen unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf keine neue Zufahrt zur L 108 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung der vorgenannten Wirtschaftswege zur L 108 als mittelbare Zufahrten erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der L 108, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrten ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf Weisung der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Cochem (Tel.: 02671/9874-0) auf einer Länge von mind. 15,00 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrten (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 108 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
6. Die Änderung der Zufahrten wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.

7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftsweegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.
10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
15. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder

von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

IX. Denkmalschutz

Die Windenergieanlagen 1-5 befinden sich in einer Archäologischen Verdachtsfläche. In der Gemarkung Lieg sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Siedlungsstellen, vor allem aber Grabanlagen bekannt. Aus topografischen Gesichtspunkten ist nicht auszuschließen, dass sich im Bereich der geplanten Windenergieanlagen vor- oder frühgeschichtliche Siedlungsstellen oder sonstige archäologische Befunde befinden. Die Arbeiten zur Entfernung des Oberbodens müssen durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – bzw. eine durch diese Dienststelle beauftragte Person überwacht werden. Für die zeitliche Planung der Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Landesarchäologie frühzeitig nach Genehmigung des Vorhabens mit der Dienststelle (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz) in Verbindung zu setzen.

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geografischen und topografischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfälle ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP).

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 – 21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzig Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

X. Forstrechtliche Stellungnahme/Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die **befristete Rodung** von Wald zum Zwecke der Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der nachfolgenden Örtlichkeit:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Lieg	12	47	1
Lieg	11	7	2
Lieg	11	7	3
Lieg	9	2	4
Lieg	9	3	5

Mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

1. Befristete Umwandlungsfläche zum Betrieb der Anlagen: 30.864,0 m²

Befristete Umwandlungsflächen Wiederaufforstung nach Nutzungsdauer der WEA						
(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)
WEA Fundament m ²	Kranstell- fläche Montagekran m ²	Kran- ausleger m ²	Zuwegung m ²	Hilfskran Stell- Fahrfäche m ²	Rüstfläche Gittermast- montage	Rodungsfläche Gesamt m ² (Summe Sp. 1-6)
2.023,50	5.144,00	4.486,00	12.431,20	4.379,60	2.399,70	30.864,00

2. Temporäre Umwandlungsfläche während der Baumaßnahme: 20.102,0 m²

Temporäre Umwandlungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
Ballastradius Baukran m ²	Montage- fläche m ²	Böschung m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8-10)
784,70	11.371,70	7.945,60	20.102,00

3. Gesamtumwandlungsfläche (befristet und temporär): 50.966,0 m²

aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 [GVBl. Nr. 17, S. 517] **unter Maßgabe der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken.**

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Auflagen

1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
2. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 30.864 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1-5 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
3. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf **92.600 Euro** (in Worten: Zweiundneunzigtausendsechshundert) festgesetzt. (30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Die Abnahme erfolgt durch die zuständige Forstbehörde.

4. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG der temporären Rodungsflächen mit einer Größe von 20.102 m² wird auf die Dauer der Baumaßnahme befristet. Die Wiederaufforstung der temporären Umwandlungsflächen, die als Montage- und Lagerflächen unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt mit standortgerechten, heimischen Baumarten zu erfolgen.

Begründung der Umwandlungsgenehmigung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Baumaßnahme bzw. im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens, umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Begründung:

Mit Antrag vom 29.03.2016, eingegangen am 30.03.2016, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen beantragt. Gemäß **§ 19 BlmSchG** in Verbindung mit der 4. BlmSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus **§ 4 Abs. 1 BlmSchG und § 19 BlmSchG** in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und **Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BlmSchV**.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Standorte der Windenergieanlagen sind im fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Es handelt sich daher um nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 S. 3 BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben.

Umweltverträglichkeit/Naturschutz

Den Antragsunterlagen sind folgende umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen beigelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Betrachtung und Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros für Landschaftsökologie Carsten Schulze, Rev. 1.5 vom 31.05.2016.
- Ergänzung der Artenschutzrechtlichen Betrachtung und Nachkartierung des Haselhuhns im Lieger Wald zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlichen Betrachtung und Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros für Landschaftsökologie Carsten Schulze, Rev. 1.2 vom 14.10.2016
- Kurzbericht zur Haselhuhnerfassung am geplanten WEA-Standort Lieger Wald des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) vom 23.03.2017
- Maßnahmenblatt Haselhuhn des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) vom 04.04.2017
- Allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Carsten Schulze, Rev. 1.2 vom 31.05.2016

- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros für Landschaftsökologie Carsten Schulze, Rev. 1.3 vom 31.05.2016
- Ergänzende Ausführungen zum Haselhuhn zur VSG-RLP – WEA Planung Lieg des des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) vom 30.03.2017
- ZVI-Analyse zum Windpark Lieger Wald des Büros Bioplan Höxter vom 11.12.2015
- Visualisierung für fünf Windenergieanlagen am Standort Lieg der Fa. CUBE Engineering, Bericht-Nr. 16-1-3067-000-VB vom 08.07.2016

Die Unterlagen wurden nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überprüft und eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Von der Maßnahme gehen die in den o.g. Unterlagen beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zudem kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden. Der Antragsteller hat sein Einverständnis zum Auflagenvorbehalt mit Schreiben vom 07.04.2017 erteilt.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

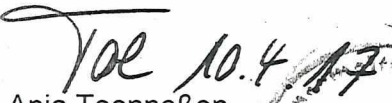
Rechtsbehelfsbelehrung:

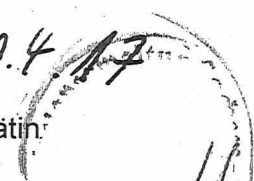
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-Zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Anja Toenneßen
Oberregierungsrätin


10.4.17

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

LBM Cochem-Koblenz
Ravenéstr. 50
56805 Cochem

LBM Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I.3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Landesdenkmalpflege
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Schillerstr. 44
55116 Mainz

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
56067 Koblenz

Forstamt Cochem
Zehnhausstr. 18
56812 Cochem

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Ravenéstr. 61
56812 Cochem

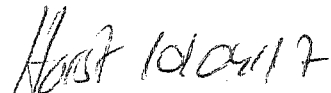
Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Straße 7
55116 Mainz
(nach Bestandskraft per E-Mail als pdf an eingriff@snu.rlp.de)

Referat 62
Im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christina Horst

SENDEBERICHT

590

ZEIT : 10/04/2017 15:31
NAME : KV COCHEM-ZELL
FAX : +49267161391
TEL :
S-NR. : 00067J440331

DATUM/UHRZEIT	10/04 15:26
FAX-NR./NAME	0034158311365
Ü.-DAUER	00:05:14
SEITE(N)	09
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

501

ZEIT : 10/04/2017 15:41
NAME : KV COCHEM-ZELL
FAX : +49267161391
TEL :
S-NR. : 000G7J440331

DATUM/UHRZEIT
FAX-NR./NAME
Ü.-DAUER
SEITE(N)
ÜBERTR
MODUS

10/04 15:33
0034158311365
00:07:19
11
OK
STANDARD